

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	VII/991
Datum:	14.05.2008
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	

Bereich/Az:
Jugend und Familien / 51

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales, Demographie und Generationen	03.06.2008	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.06.2008	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen	11.06.2008	öffentlich
Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss	17.06.2008	öffentlich
Rat	18.06.2008	öffentlich

Betreff

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege - Kostenbeitragsatzung -

Produkte

006-001-001 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege – Kostenbeitragsatzung – ist in der der Niederschrift beigefügten Fassung zu erlassen.

In Vertretung

gez. Winkler

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung VII/12 am 15.05.2007 die Änderung der Kostenbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ab 01.06.07 beschlossen. Die Kostenbeitragstabelle war Bestandteil der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Höhe der Kostenbeiträge entsprach der am 01.07.2006 gültigen Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Am 01.08.2008 tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft. Im § 23 – Elternbeiträge – regelt der Gesetzgeber, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

Die Neufassung des § 23 KiBiz bietet nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege. Da die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gleichwertige Angebote darstellen, soll die Beitragserhebung wie bei Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden der Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder der ab 01.08.2008 gültigen Fassung angeglichen. Grundlage sind hier die Elternbeiträge für die Gruppe der Kinder ab zwei Jahren.

Die Höhe der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege richtet sich nach den Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen.

- Bei einer Inanspruchnahme von Tagespflege bis zu 100 Stunden monatlich entsprechend einer 25-Stunden-Gruppe,
- bei einer Inanspruchnahme von Tagespflege bis zu 150 Stunden monatlich entsprechend einer 35-Stunden-Gruppe,
- bei einer Inanspruchnahme von Tagespflege bis zu 180 Stunden monatlich entsprechend einer 45-Stunden-Gruppe.

Zusätzlich wurde für die Kindertagespflege ein Kostenbeitrag für eine Inanspruchnahme von 50 Stunden monatlich festgelegt.

Für Kindertagespflege wird kein Beitrag erhoben, wenn ein Geschwisterkind beitragspflichtig, eine Kindertageseinrichtung besucht oder schon ein Kind in Tagespflege betreut wird.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut und zusätzlich Kindertagespflege gewährt, ist ein Differenzbetrag zwischen der dritten und vierten Stufe laut Kostenbeitragstabelle zu leisten.

Die Kostenbeitragstabelle soll zum 01.08.2008 in Kraft treten.

Rechtliche Beurteilung:

§ 23 SGB VIII Förderung in der Tagespflege

§ 24 SGB VIII Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 23 SGB VIII Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Haushaltsjahr	2008	2009			
Ertrag	29.300,00 €	29.300,00 €			
Aufwand	286.800,00 €	286.800,00 €			
Investitionsvolumen					
Bilanzveränderung					
Abschreibung					
Ersatzinvestitionszeitpunkt					
in obigen Beträgen enthalten	ja	nein			
Aufwand Betriebsaufnahme					
lfd. Betriebsaufwand					
Haushaltsmittel	Üpl.A.	Apl.A.			

Eine Einnahmeverbesserung aufgrund der Erhöhung der Kostenbeiträge für Kindertagespflege ist aufgrund des häufigeren Wechsels der Tagespflegezeiten und –tage nicht einschätzbar. Die Erfahrungswerte im Buchungsverhalten der Tagespflege aufgrund der Erhöhung der Kostenbeiträge sind abzuwarten.

Die prozentualen Erhöhungen der Kostenbeiträge Kindertagespflege sind analog zu den Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.08.2008 für die Gruppe der Kinder ab 2 Jahren angepasst worden.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Anlagen:

- 1 Kostenbeitragstabelle Synopse (Kindertagespflege)
- 2 Satzung der Stadt Schwerte (Kindertagespflege)